

Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung nach §7 LuftSiG

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Luftsicherheitsbehörde, Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen, ist die zuständige Luftsicherheitsbehörde im Land Bremen. Die im Antragsformular gemachten Angaben werden für die Zwecke der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG benötigt. Diese Überprüfung dient dem Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs.

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt eine Abfrage bei den Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, beim Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister sowie, bei außereuropäischen Staatsangehörigkeiten, beim Bundesverwaltungsamt – Ausländerzentralregister. Sofern sich aus den Auskünften Zweifel an der Zuverlässigkeit ergeben, kann es im Einzelfall zu Anfragen beim Bundeskriminalamt, Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie, als letztes Mittel, bei den Strafverfolgungsbehörden kommen (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 und 4, Abs. 4 LuftSiG).

Soweit im Einzelfall erforderlich, sind darüber hinaus Anfragen bei dem Flugplatzbetreiber, Luftfahrtunternehmen, sowie an den gegenwärtigen Arbeitgeber nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen denkbar (§ 7 Abs. 3 Nr. 5 LuftSiG).

Nach Feststellung der Zuverlässigkeit unterliegen Sie für die Dauer der Gültigkeit Ihrer Überprüfung der Nachberichtsspflicht bei den beteiligten Behörden.

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Luftsicherheitsbehörde nur im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung gespeichert und verwendet. Die Luftsicherheitsbehörden der Länder unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung und das Ergebnis von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall notwendig ist.

Gemäß § 7 Absatz 3 Luftsicherheitsgesetz sind Sie verpflichtet an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Die Nichterfüllung der obliegenden Mitwirkungspflichten führt zu Zweifeln an Ihrer Zuverlässigkeit. Die Luftsicherheitsbehörde kann weitere Auskünfte von Ihnen selbst oder die Vorlage weiterer Unterlagen, z. B. Abschriften aus ausländischen Strafregistern, verlangen.

Insbesondere haben Sie bei der Antragstellung und ggf. bei einer Anhörung, die erforderlich sein kann, wenn Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit bestehen, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht wahrheitsgemäße Angaben macht. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Absatz 2 LuftSiG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. Sie können jedoch Angaben verweigern, die für Sie oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 52 Absatz 1 Strafprozessordnung die Gefahr strafrechtlicher oder disziplinarischer Verfolgung, der Entlassung oder der Kündigung begründen können.

Nach Abschluss der Überprüfung wird das Ergebnis der Überprüfung dem Betroffenen, soweit zutreffend dem gegenwärtigen Arbeitgeber sowie den beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bekanntgegeben. Sofern Zugang zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen des Verkehrsflughafens Bremen benötigt wird, erhält auch die Flughafen Bremen GmbH eine Mitteilung über das Ergebnis der Überprüfung. Dem gegenwärtigen Arbeitgeber werden die dem Ergebnis zugrunde liegenden Erkenntnisse nicht mitgeteilt. Weitere Informationen dürfen dem gegenwärtigen Arbeitgeber mitgeteilt werden, soweit sie für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich sind.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist gebührenpflichtig. Sofern Sie die Zuverlässigkeitsüberprüfung für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit benötigen, werden die Kosten von Ihrem Arbeitgeber getragen (vgl. § 7 Abs. 2 LuftSiG). Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist für 5 Jahre im gesamten Bundesgebiet gültig (§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 5 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV)).

Für die Wiederholungsüberprüfung ist der Antrag selbständig einzureichen. Geht der Antrag bis **spätestens** drei Monate vor Ablauf der Zuverlässigkeit bei der zuständigen Behörde ein, gelten Sie weiterhin für die Dauer der Wiederholungsüberprüfung als zuverlässig im Sinne des §7 LuftSiG.